

## **Rahmenbedingungen zur Abwicklung von Projekten aus dem Jubiläumsfonds der Stadt Wien für die Universität für Bodenkultur Wien gemäß § 27 UG**

Die Projekte werden im §27-Bereich abgewickelt.

Die Antragsteller\*innen werden via Email über die Förderentscheidung informiert. Positiv beschiedene Anträge werden in Folge Projekte genannt, die Antragsteller\*innen dieser Projektleiter\*innen.

Es gelten folgende Regelungen (1-5 allgemein; 6-14 Projektbudget/-kosten):

1. Bei dem im Informationsschreiben über die Zuerkennung des Projekts genannten Betrag handelt es sich um die maximale Fördersumme.
2. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der IST-Kosten.
3. Die Förderung wird in Form eines Projekt-Globalbudgets gewährt. Verschiebungen zwischen den beantragten Kostenarten im Rahmen der Projektabwicklung sind jederzeit ohne gesonderte Bewilligung des Kuratoriums möglich.
4. Mit der Annahme der Förderung verpflichtet sich der/die Projektleiter\*in, über die im Förderungszeitraum durchgeführten Arbeiten einen Endbericht zu legen, sowie den Mitgliedern des Kuratoriums jederzeit Einsicht in projektrelevante Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu geben. Der Endbericht besteht aus dem inhaltlichen Bericht (Darstellung der Projektergebnisse) und dem kostenmäßigen Nachweis. Der Endbericht ist spätestens 3 Monate nach Projektende fällig.
5. Alle projektbezogenen Unterlagen sind mindestens sieben Jahre ab Projektabschluss sicher und geordnet aufzubewahren.
6. Der Projektstart muss spätestens 9 Monate nach Information über die Zuerkennung des Projekts erfolgen, anderenfalls verfallen die Fördermittel.
7. Eine kostenneutrale Verlängerung des Projekts bis zu 6 Monaten ist nach fristgerechter Information (spätestens 1 Monat vor dem ursprünglichen Projektende) an den Vizerektor für Forschung und Innovation möglich.
8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Raten:
  - 1. Rate in Höhe von 80 % der Fördersumme bei Projektstart
  - 2. Rate in Höhe von 20 % der Fördersumme nach Anerkennung des EndberichtsDer/Die Projektleiter\*in ist für die finanzielle Einhaltung des Projektbudgets verantwortlich.
9. Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben gemäß der Ausschreibung des Jubiläumsfonds, die direkt und tatsächlich für die Dauer des geförderten Projekts angefallen sind. Mittel, die nicht projektkonform verwendet werden, müssen zurückgezahlt werden.

Nicht förderbare Kosten sind

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen bzw. die nicht eindeutig dem Projekt zurechenbar sind
  - Kosten, die vor dem in der Annahmeerklärung angegebenen Projektstart entstanden sind
  - Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung finanziert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten)
10. Die Fördermittel sind sparsam, effizient und wirtschaftlich zu verwenden.
11. Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter (ohne Überstundenpauschale) sowie der darauf bezogenen Abgaben für jene Projektmitarbeiter\*innen anzusetzen, die tatsächlich für das geförderte Projekt eingesetzt werden.
12. Für den Nachweis der projektrelevanten Personalkosten sind entsprechende Zeiterfassungen zu führen (stundenweise, auf Tagesbasis). Für Projektmitarbeiter\*innen, die ausschließlich im geförderten Projekt arbeiten, entfällt die Verpflichtung zur Zeiterfassung, es können die tatsächlichen Personalkosten abgerechnet werden.
13. Bei Reisekosten muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden. Es gilt die Reisegebührevorschrift des Bundes.
14. Die Overheads können pauschal mit 25% der direkten Projektkosten angesetzt werden.